

Stiftungen

Eine dauerhafte und nachhaltige Förderung

Thomas Ziolko

Das Besondere an einer Stiftung:

- ✓ Eine Stiftung ist **grundsätzlich für die Ewigkeit** angelegt.
- ✓ Das **Vermögen der Stiftung darf nicht angetastet** werden; allein die Zinserträge aus der Kapitalanlage dürfen für die Arbeit genutzt werden.
- ✓ Eine **staatliche Aufsichtsbehörde** achtet darauf, dass der Stiftungszweck auf unbegrenzte Zeit verwirklicht wird.

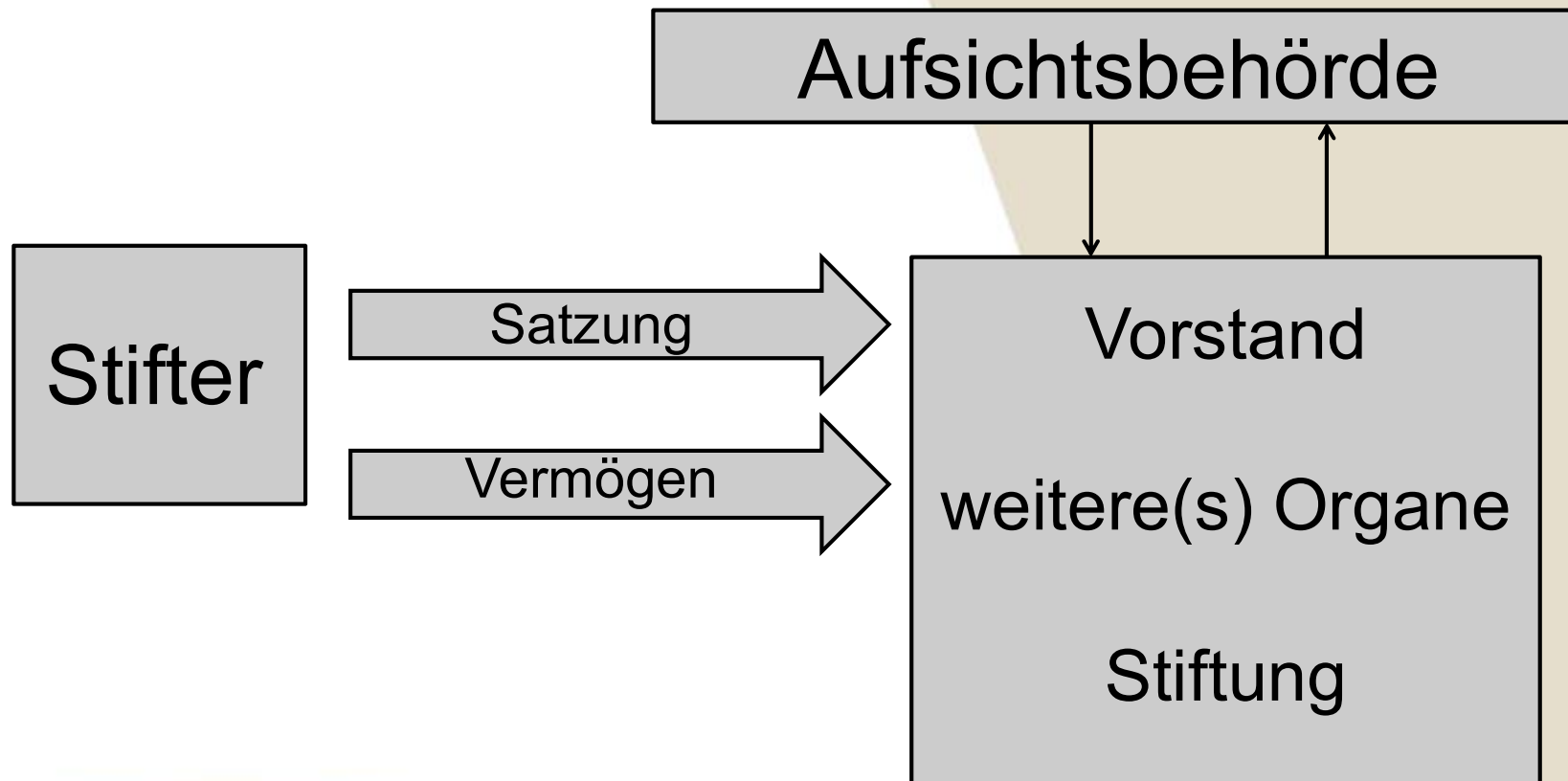
Das Besondere an einer Stiftung:

- ✓ keine mitgliedschaftliche Struktur
- ✓ keine Anteilseigner – „Stiftung gehört nur sich selbst“
- ✓ Stifterwille als dauerhafte Leitlinie der Stiftungstätigkeit
- ✓ sind i.d.R. gemeinnützig

Verschiedene Arten von Stiftungen

1. Rechtsfähige Stiftungen
2. Nicht rechtsfähige Stiftungen
3. Stiftungen des öffentlichen Rechts
4. Kirchliche Stiftungen
5. Familienstiftungen
6. Gemeinschaftsstiftungen; Bürgerstiftungen
7. Unternehmensverbundene Stiftungen

Rechtsfähige Stiftung (des bürgerlichen Rechts)



Rechtsfähige Stiftung (des bürgerlichen Rechts)

- **Mindestkapital** nicht gesetzlich vorgeschrieben
(Vermögensausstattung muss aber Stiftungszweck sicherstellen,
daher 25.000 Euro bis 50.000 Euro)

Rechtsfähige Stiftung (des bürgerlichen Rechts)

- **Aufsichtsbehörde** überwacht Stiftungstätigkeit:

Vorlage Jahresabschlüsse, Tätigkeitsbericht etc.

Genehmigung bei bestimmten Rechtsgeschäften
(Darlehensaufnahme, Bürgschaftsaufnahme etc.)

Genehmigung von Satzungsänderungen/Zweckänderungen,
Zusammenlegung, Auflösung der Stiftung

Rechtsfähige Stiftung (des bürgerlichen Rechts)

• Aufsichtsbehörden in den Bundesländern unterschiedlich:

Baden-Württemberg -§ 8 Stiftungsgesetz)
Regierungspräsidium

Bayern (Art. 10, 11 Stiftungsgesetz)
Bezirksregierungen (untere Stiftungsaufsicht)
obere Stiftungsaufsicht:
[Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst](#),
Heimat- und Denkmalpflege
[Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus](#), Erziehung und Sport
[Bayerisches Staatsministerium des Innern](#)

Berlin (§§ 7, 9 Stiftungsgesetz)
[Senatsverwaltung für Justiz](#)

Brandenburg (§ 4 Stiftungsgesetz)
Innenministerium

Bremen (§ 2, 11 Stiftungsgesetz)
Senator für Inneres und Sport des [Senats der Freien Hansestadt Bremen](#)

Hamburg (§ 5 Stiftungsgesetz)
[Behörde für Justiz und Gleichstellung](#) des [Senats der Freien und Hansestadt Hamburg](#)
(per Anordnung zur Durchführung des Stiftungsgesetzes bestimmt)

Hessen (§§ 10, 11 Stiftungsgesetz):
Regierungspräsidien (untere Aufsicht)
Jeweiliges Fachministerium (obere Aufsicht)

Mecklenburg-Vorpommern (§§ 2, 4 Stiftungsgesetz)
Innenministerium

Niedersachsen (§ 10 Stiftungsgesetz):
Innenministerium
Bei örtlich begrenztem Wirkungskreis der Stiftung auch Landkreis, kreisfreie Stadt,
größere selbstständige Stadt oder selbstständige Gemeinde

Nordrhein-Westfalen (§§ 6, 15 Stiftungsgesetz)
Bezirksregierung
Innenministerium (oberste Stiftungsbehörde)

Rheinland-Pfalz (§§ 4, 6, 9 Stiftungsgesetz)
Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (untere Aufsichtsbehörde)
Innenministerium, gegebenenfalls Fachministerium

Saarland (§§ 2, 10 Stiftungsgesetz)
Ministerium für Inneres, Familie, Frauen und Sport

Sachsen (§ 3, 6 Stiftungsgesetz)
Landesdirektionen (untere Stiftungsaufsicht)
Innenministerium (obere Stiftungsaufsicht); gegebenenfalls Fachministerium

Sachsen-Anhalt (§§ 3, 18, 19 Stiftungsgesetz)
Landesverwaltungsamt
Innenministerium (oberste Stiftungsbehörde)

Schleswig-Holstein (§§ 8, 16 Stiftungsgesetz)
Landräte und Bürgermeister der kreisfreien Städte
Innenministerium im Einzelfall

Thüringen (§§ 4, 12 Stiftungsgesetz)
Landesverwaltungsamt
Innenministerium (nur Anerkennungen und Aufsicht gegenüber dem
Landesverwaltungsamt)

Rechtsfähige Stiftung (des bürgerlichen Rechts)

- **Entstehung durch Anerkennung der Stiftungsbehörde:**

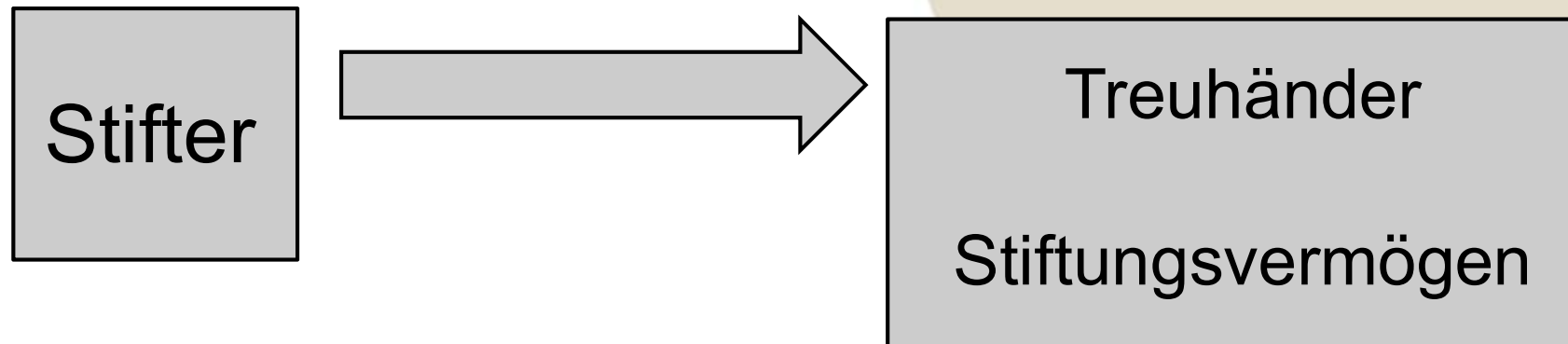
- ✓ Antrag, Satzung, Stiftungsgeschäft
(unter Lebenden oder von Todes wegen)
- ✓ Prüfung, ob Kapitalstock ausreicht
- ✓ ggf. Bestätigung Finanzbehörde zur Gemeinnützigkeit
- ✓ Darstellung der Wirtschaftlichkeit

Rechtsfähige Stiftung (des bürgerlichen Rechts)

- **Satzung (Mustersatzung der Finanzverwaltung):**

- ✓ Name
- ✓ Sitz
- ✓ Zweck
- ✓ Organe/Vertretungsregelung

Nichtrechtsfähige Stiftung



Nichtrechtsfähige Stiftung

- ✓ Satzung, Stiftungsgeschäft/Treuhandvertrag erforderlich
- ✓ keine Überwachung durch Stiftungsaufsicht
- ✓ kein Mindestkapital vorgeschrieben
- ✓ Anerkennung als gemeinnützig möglich
- ✓ als Unterstiftung unter Rechtsfähiger Stiftung möglich
- ✓ kaum Einflussnahme durch Stifter, da „Unterstiftung“

Welche Vorteile hat ein Förderverein von einer Stiftung?

Spenderpyramide:



Ziele:

- Engagement steigern
- feste Beziehung aufbauen
- Kontakt herstellen
- positives Image entwickeln
- Bekanntheit fördern

**Motivation des Spenders bzw. Zustifters
sind unterschiedlich!**

Welche Vorteile hat ein Förderverein von einer Stiftung?

- ✓ Stiftung kann länger Kapital binden und anhäufen
Verein – zeitnahe Mittelverwendung
Stiftung – Vermögen erhalten und mehren
- ✓ Stiftung ist dauerhaft; Nachfolge sämtlicher Organe durch Satzung geregelt
- ✓ zusätzliche Potentiale zu Gunsten des Vereinszwecks
- ✓ Einbindung potentieller Förderer

Nachteil einer Stiftung für einen Förderverein?

- ✓ Anlagekapital kann nicht ausgegeben werden
- ✓ gegenwärtig geringe Zinsen
- ✓ erhöhter Aufwand (Buchhaltung, Öffentlichkeitsarbeit etc.)



Stiftung
Hauptstadtzoos

Stiftung der Freunde der Hauptstadtzoos

- ✓ 2010 gegründet mit einem Stammkapital von 51.000 Euro
- ✓ durch die Satzung enge Bindung an den Förderverein



Stiftung
Hauptstadtzoos

Stiftung der Freunde der Hauptstadtzoos

Vorstand besteht aus:

Vorsitzende(r) des Vereins = Vorsitzende(r) der Stiftung

Schatzmeister(in) des Verein = Stellvertreter(in) der Stiftung

Vorsitzende(r) Aufsichtsrat vom Zoo/Tierpark

Direktor(in) vom Zoo/Tierpark

Bei Stimmengleichheit entscheidet Stimme des Vorsitzenden



Stiftung
Hauptstadtzoos

Stiftung der Freunde der Hauptstadtzoos

Kuratorium besteht aus:
aus 5 bis 9 Personen

Vorsitzender, Stellvertreter, Rechnungsprüfer



Stiftung
Hauptstadtzoos

Stiftung der Freunde der Hauptstadtzoos

Kuratorium besteht aus:

Eberhard Diepgen (Vorsitzender; ehemaliger Reg. BM)

Reinhardt Pumb (Stellvertreter; GF von Senioreneinrichtungen)

Dr. Falk Dathe & Heiner Klös (Zoologen)

Jörg Woltmann (Inhaber KPM und einer Privatbank)

Horst-Achim Kern (Unternehmer)

Theodor M. Strauch (Jurist, Staatssekretär a.D.)



Stiftung
Hauptstadtzoos

Stiftung der Freunde der Hauptstadtzoos

Dez. 2010	51.000 Euro
März 2011	300.000 Euro
2015	610.000 Euro
	Immobilienbesitz: 212.000 Euro



Stiftung
Hauptstadtzoos

Stiftung der Freunde der Hauptstadtzoos

Zustiftungen auch für einen bestimmten Förderungszweck möglich,

z. B. Zoo Berlin, Tierpark Berlin, Schloss Friedrichsfelde

Unterstiftungen (nicht rechtsfähig)



Stiftung
Hauptstadtzoos

Stiftung der Freunde der Hauptstadtzoos

Erstmals 2015 Förderprojekt: 225.000 Euro für den Tierpark
2016: 50.000 Euro für den Zoo



Zukunftsanteil
TIERPARK & ZOO



Asiatischer Elefant, *Elephas maximus*

Stiftung
Tierpark & Zoo

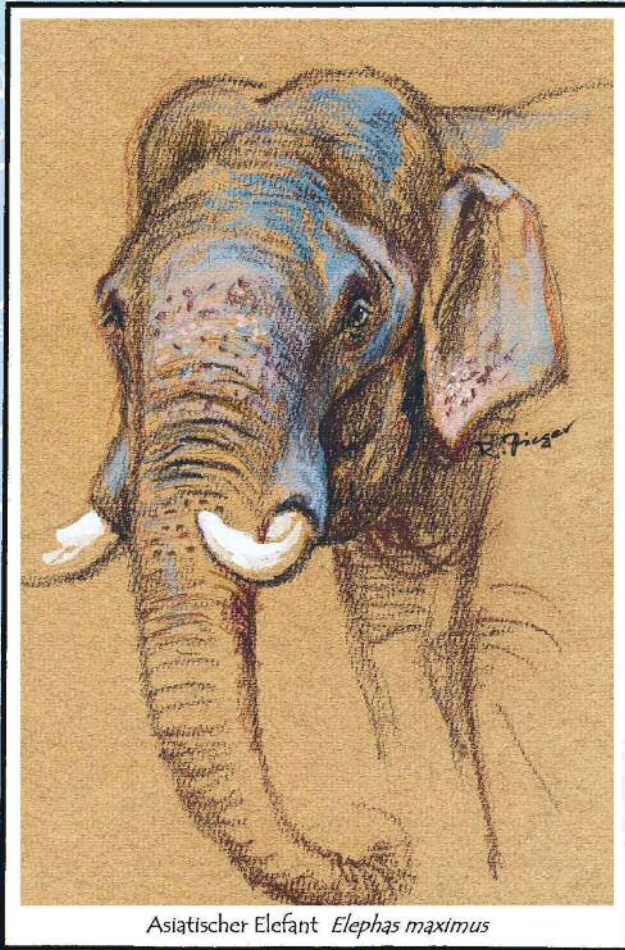
Zukunftsanteil
TIERPARK & ZOO



Common Zebra, *Equus quagga*

Stiftung
Tierpark & Zoo

Zukunftsanteil
TIERPARK & ZOO

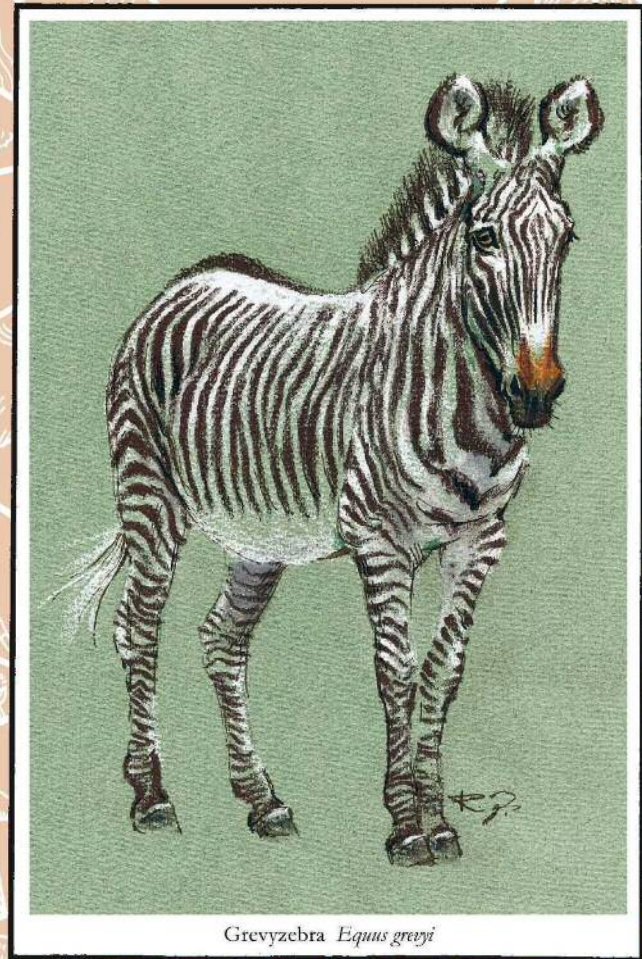


Asiatischer Elefant *Elephas maximus*

No.: ... von 500 Serie I

Stiftung
Hauptstadtzoos

Zukunftsanteil
TIERPARK & ZOO



Grevyzebra *Equus grevyi*

No.: ... von 500 Serie II

Stiftung
Hauptstadtzoos



Stiftung
Hauptstadtzoos

Stiftung vs. Förderverein

- ✓ mehr Spender mit größeren Beträgen
- ✓ mehr Testamente abgeschlossen
- ✓ keine finanziellen negativen Auswirkungen auf den Förderverein



Stiftung
Hauptstadtzoos

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!